

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Wollzeile 1-3
1010 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2269</i>	<i>Datum</i>
GZ 920.800/41-II/A/6/00	OD/GSt/Ka	Mag Dirschmied	FAX	2150	25.05.2000

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das GG 1956, das PG 1965, das NGZG; das BG über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden

I.

In Anbetracht der intensiven Eingriffe in bestehende Rechte und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Bundesbediensteten ist die Erwartungshaltung innerhalb der vorgegebenen Frist (drei Wochen ab Zustellung) eine Stellungnahme abzugeben, äußerst problematisch. Angesichts der Fülle der gegenwärtigen Gesetzesvorhaben mit kurzer Fristsetzung zur Stellungnahme und deren notwendige Abschätzung in Bezug auf ihre gesellschaftspolitische Relevanz, verbunden mit einer föderalistisch und demokratisch organisierten Struktur der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, legt die Bundesarbeitskammer großen Wert auf eine seriöse Auseinandersetzung mit den Vorhaben der Regierungsparteien. Der Annahme der Zustimmung zum übermittelten Gesetzesentwurf bei nicht fristgerechter Äußerung fehlt daher jede sachliche Rechtfertigung und muss im Hinblick auf den bereits im Aussendungsschreiben enthaltenen Vermerk erfolgloser Vorgespräche mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes geradezu als Provokation empfunden werden. Dass die vorgegebene Frist zu kurz war, wurde in der Zwischen-

zeit auch seitens der Bundesregierung zugegeben, da nunmehr eine Erstreckung der Verhandlungsfrist mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zur neuerlichen „Pensionsreform“ um ein weiteres Monat in Aussicht gestellt wurde.

II.

Vorweg ist grundsätzlich festzuhalten, dass nach Einschätzung der Bundesarbeitskammer bei der vorgeschlagenen Änderung des Pensionsanspruches der Beamten nicht die Bemühungen, das Pensionsrecht auf Dauer zu sichern bzw ein einheitliches Pensionsrecht für alle Leistungsbezieher in Österreich zu schaffen, im Vordergrund steht, sondern der Versuch, in möglichst kurzer Zeit möglichst hohe Einsparungen zu erzielen. Schließlich ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt sachlich nicht nachvollziehbar, neuerlich eine Diskussion über eine Novellierung des Pensionsrechts in Angriff zu nehmen, erfolgten doch erst in den Jahren 1995 bis 1997 mehrere Korrekturen, die auf Grund ihrer längerfristigen Ausrichtung ihre Wirksamkeit noch gar nicht unter Beweis stellen konnten.

Angesichts dieser Tatsachen ist daher die Bundesarbeitskammer mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst einer Meinung, dass eine neuerliche Pensionsreformdiskussion nur unter nachstehenden Prämissen geführt werden darf:

- Vordringliche Aufgabe muss die Wahrung des Vertrauens der Beamten und Vertragsbediensteten in die Systeme der Alterssicherung sein.
- Überfallsartige Reformmaßnahmen sind daher nicht nur abzulehnen, sie stehen auch im Widerspruch zum verfassungsgesetzlich garantierten Vertrauensschutz.
- Echte Pensionsreformen setzen längerfristige Perspektiven voraus, schließlich handelt es sich hierbei um Lebensplanungsmaßnahmen, die auf Jahrzehnte hinaus geschaffen werden.
- Weiters sind seriöse Analysen hinsichtlich der Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt und auf dem Personalaufwand zu erarbeiten.
- Kostenerhöhungen müssen sozial ausgewogen sein und dürfen nicht zur Bestrafung von Schwerkranken und Erwerbsunfähigen führen.

Keinesfalls darf aber eine Reform des Pensionsrechts zu einem Budget-Sonderopfer des öffentlichen Dienstes umfunktioniert werden, was aber anzunehmen ist, da das von der Regierung mit dem vorliegenden Entwurf geplante Einsparungsziel von 5 Mrd S in keiner Weise sachlich belegt ist.

III.

Ohne von der grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber einer neuerlichen Pensionsreform-Debatte abzugehen, die de facto zu einer Umverteilung von den unselbständig Erwerbstätigen zu den Unternehmern und Großbauern führen soll und nur fiskalpolitisch begründbar ist, erlaubt sich die Bundesarbeitskammer auf eine Reihe von Detaillierungen im

vorliegenden Entwurf hinzuweisen, deren Auswirkungen für die Betroffenen derart einschneidend sind, sodass sie nur unter dem Titel einer mangelhaften legislativ technischen Vorgangsweise erklärt werden können. Es ist aus Arbeitnehmersicht in manchen Fällen nicht vorstellbar, dass solche Ergebnisse tatsächlich gewollt waren.

A. Änderungen des Beamtendienstrechtsgesetzes

Zu Art 1 Z 1 (§ 15):

Die Einführung des neuen Begriffs der „beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit“ würde de facto zur Aufhebung der Wirkung der derzeitigen Bescheide über Ruhegenussvordienstzeiten führen, deren Wirkung derzeit darin besteht, den Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festzulegen. Mit Umsetzung des Änderungsvorschlages würde sie eine neue, aber gegenläufige Funktion erhalten, die der ursprünglichen Wirkung entgegensteht. Um einer solchen Interpretation entgegen zu wirken, müsste eine Klarstellung dahingehend getroffen werden, dass jedenfalls bereits festgestellte Ruhegenussvordienstzeiten als beitragsgedeckte Zeiten iSd Neuregelung gelten.

Zu Art 1 Z 2 (§§ 15a und 156):

Völlig unverständlich ist die beabsichtigte Neuregelung der amtswegigen Versetzung in den Ruhestand. Während auf der einen Seite vorgegeben wird, eine Politik der Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters zu verfolgen, soll gleichzeitig dem Bund als Dienstgeber die Möglichkeit eröffnet werden, Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres zwangsweise zu pensionieren.

Zu Art 1 Z 7 (§ 284):

Der mit 1.9.2000 vorgesehene Wirksamkeitsbeginn ist eindeutig als Vertrauensbruch zu werten, da er mit seinen Auswirkungen überfallsartig in bestehende Dienstverhältnisse eingreift und gerade bei langdienenden Beamten die meist nicht mehr revidierbare Lebensplanung in Frage stellt.

B. Änderung des Gehaltsgesetzes

Zu Art 2 Z 1 (§ 13c):

Eine Kürzung der Entgeltfortzahlung nach sechs Monaten Dienstverhinderung durch (nachgewiesene) Krankheit erscheint als sozial ungerechtfertigt, da bei einer Erkrankungsdauer von über sechs Monaten von einem besonders schwerwiegenden Krankheitsbild auszugehen ist.

Diese Bezugskürzung bei längeren Krankenständen führt nicht zur Vermeidung langer ungerechtfertigter Krankenstände – wobei diese in den Erläuterungen genannte Zielsetzung ein generelles Misstrauen gegen die beizubringende ärztliche Krankheitsbescheini-

gung indiziert – sondern bestraft denjenigen Dienstnehmer, der unter einer ernsten Erkrankung mit längeren Behandlungs- bzw Heilungsverläufen leidet.

Zu Art 2 Z 4 (§ 22):

Die vorgeschlagene Anhebung des Pensionsbeitrages öffentlich Bediensteter auf 12,55 % dient lediglich dazu, den Dienstgeber Bund von seiner Fürsorgepflicht zu entlasten (Lohnnebenkostendiskussion) und kann daher nur als Sonderopfer der Beamten qualifiziert werden.

Zu Art 2 Z 7 (§ 175):

Die zu Art 1 Z 7 genannten Ausführungen gelten in gleicher Weise für das beabsichtigte Inkrafttreten der Neuregelung am 1.10.2000.

C. Änderungen des Pensionsgesetzes

Zu Art 3 Z 3 und 8 (§§ 4 Abs 4 Z 2 und 12 Abs 2 Z 1):

Die angeführten Änderungsvorschläge werden weder fachlich und sachlich und auch nicht statistisch untermauert. Desgleichen findet sich keine pensionsrechtliche Zweckbindung für den Mehrertrag, sondern dieser wird dem allgemeinen Budget zugeführt bzw die Leistungsverpflichtung des Bundes reduziert.

Zu Art 3 Z 9 (§ 13a):

Eine besonders schwerwiegende Verletzung des Vertrauensgrundsatzes stellt die beabsichtigte Verdoppelung des Pensionsbeitrages für Pensionisten aus dem öffentlichen Dienst dar, was de facto einer Pensionsleistung gleichkommt. Die seitens der Arbeitnehmervertretungen geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken werden nun auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum bestätigt (siehe *Aigner*, Der Pensionsbeitrag der Beamten, ZAS 2000, 65 ff).

Zu Art 3 Z 10 ff (§ 15a ff):

Die beabsichtigte Neuregelung muss zwangsläufig zu sozialen Härten führen, wenn eine Begrenzung des Prozentsatzes nach unten beim Witwen/r-Versorgungsbezug, wie vorgesehen, nicht erfolgt. Dies gilt für Hinterbliebene, die eine wesentlich höhere Bemessungsgrundlage als ihre verstorbenen Gatten, allerdings auf niedrigem Niveau, zuzüglich eines eigenen nur durchschnittlichen Erwerbseinkommens aufweisen. Hier soll nur noch eine sehr geringe, allenfalls überhaupt keine Hinterbliebenenpension mehr zustehen. Viele Familien haben aber durch Hausbau oder Wohnungskauf Schulden aufgehäuft und sind zu deren Rückzahlung auf zwei Einkommen angewiesen. Das Festhalten an einer Untergrenze von mindestens 20 % ist daher eine unverzichtbare Notwendigkeit.

Zu Art 3 Z 22 (§ 41a neu):

Nachdem die Pensionsanpassung grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Inflation erfolgen soll, gebührt nach § 41a PG eine besondere Ergänzungszulage in der Höhe der Differenz zwischen der tatsächlichen und der nach der Inflation erforderlichen Erhöhung, wenn der ermittelte Wert unter der Inflationsrate liegt. Aufgrund dieser Lösung ergibt sich aber längerfristig ein massiver Nachteil für die Pensionsbezieher, da die besondere Ergänzungszulage bei zukünftigen Pensionserhöhungen nicht berücksichtigt wird.

Überdies besteht die Tendenz, dass die Pensionen langfristig nur mehr unter der Inflationsrate angehoben werden. Soll aber im Hinblick auf die zu erwartende höhere Lebenserwartung der Pensionsbezieher ein Lebenserwartungsfaktor eingeführt werden, dann sollte man auch den Mut haben, dies beim Namen zu nennen.

IV.

Wie die wenigen Beispiele zeigen, stellt sich die vorgeschlagene neue „Reform“ der Beamtenpensionsregelung als ein Programm von Leistungskürzungen dar (Sonderopfer der Beamten) und lässt in der Umsetzung jene soziale Ausgewogenheit vermissen, die den sozialen Rechtsstaat Österreich auszeichnete. Neben dem schon mehrmals angesprochenen Bruch des Vertrauensschutzes wird außerdem unter dem Vorwand einer Angleichung des Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten an das des ASVG eine darüber hinausgehende Verschlechterung statuiert. Umgekehrt fehlt zB im Bereich des Überbrückungshilferechts noch immer eine dem AIVG entsprechende arbeitslosenversicherungsrechtliche Absicherung jener Beamter, die dem Dienst entsagen.

Angesichts dieser massiven Einwände sieht sich daher die Bundesarbeitskammer außerstande, den übermittelten Vorschlägen Positives abzugewinnen. Um zu einer Konsenslösung kommen zu können, sind daher Gespräche mit den Vertretern der betroffenen Arbeitnehmer ohne jeden Vorbehalt aufzunehmen, um den von Regierungsseite immer wieder geforderten Alternativvorschlägen auch eine Realisierungschance zu eröffnen.

Der Präsident:

Der Direktor:
iV

Mag Herbert Tumpel

Mag Georg Ziniel